

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell-Sele vom 26.11.2020, Zahl 811-0/2020/ew, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K - AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62 / 1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Zell-Sele werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

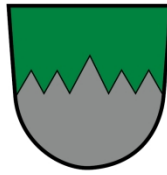
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit ihrer Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 150,00.
- (4) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.



§ 4
Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 170,00.
- (3) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.

§ 5
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Kanalgebühren, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr sind jährlich festzusetzen. Die Kanalgebühren werden über Vorschreibung der Gemeinde Zell-Sele quartalsmäßig, zu je einem Viertel des jährlichen Betrages, fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heribert Kulmesch

